

Abwasserreglement der Gemeinde Blauen

A	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	§ 1 Geltungsbereich	3
	§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	3
	§ 3 Technische Ausführung	3
	§ 4 Schadendienst	3
B	ABWASSERANLAGEN DER GEMEINDE	4
	§ 5 Genereller Entwässerungsplan	4
	§ 6 Projektierung und Bau	4
	§ 7 Enteignung	4
	§ 8 Betrieb und Unterhalt	4
	§ 9 Haftungsausschluss	4
C	PRIVATE ABWASSERANLAGEN	4
I	BEWILLIGUNGSPFLICHT	4
	§ 10 Bewilligungspflicht	4
II	ABWASSERENTSORGUNG	5
	§ 11 Liegenschaftsentwässerung	5
III	ERSTELLUNG, BETRIEB UND UNTERHALT, STILLLEGUNG	5
	§ 12 Grundsatz	5
	§ 13 Unterhaltungspflicht	5
	§ 14 Haftung	6
	§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht	6
D	FINANZIERUNG	6
I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
	§ 16 Grundsatz	6
	§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren	7
	§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	7
	§ 19 Zahlungsmodalitäten	7
	§ 20 Verjährung	7
II	EINMALIGE BEITRÄGE UND GEBÜHREN	7
	§ 21 Erschliessungsbeitrag	8
	§ 22 Anschlussgebühr	7
	§ 23 Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.	8
III	JÄHRLICHE GEBÜHREN	8
	§ 24 Grundgebühr	8
	§ 25 Mengengebühr Schmutzwasser	8
	§ 26 Mengengebühr Regenabwasser	8
	§ 27 Stetig fliessendes, nicht verschmutztes Abwasser	8
	§ 28 Besondere Dienstleistungen	9

E	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
	§ 29 Vollzug	9
	§ 30 Rechtsschutz	9
	§ 31 Strafbestimmungen	9
	§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts	9
	§ 33 Übergangsbestimmungen	9
	§ 34 Inkrafttreten	10
F	ANHANG:	11
I	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	11
II	BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN	12
III	GEBÜHREN ZUM ABWASSERREGLEMENT	14

Ingress

Das Reglement stützt sich auf das Muster-Abwasserreglement des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG). Im Sinne einer Harmonisierung haben die Reglemente der angeschlossenen Gemeinden der Bauverwaltung Vorderes Laufental (Grellingen, Duggingen, Nenzlingen und Blauen) einen weitgehend deckungsgleichen Reglementstext. Der Anhang ist jedoch gemeindespezifisch ausgestaltet. Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Blauen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹ beschliesst:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a) sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b) sie wenden, wenn möglich, keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c) sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Technische Ausführung

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände sowie die Auflagen der Gemeinde verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

§ 4 Schadendienst

Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

¹ GS 24.293, SGS 180

B ABWASSERANLAGEN DER GEMEINDE

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

§ 6 Projektierung und Bau

Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

§ 7 Enteignung

¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 8 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der kommunalen Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C PRIVATE ABWASSERANLAGEN

I BEWILLIGUNGSPFLICHT

§ 10 Bewilligungspflicht

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

² Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

II ABWASSERENTSORGUNG

§ 11 Liegenschaftsentwässerung

¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a) verschmutztes Abwasser abzuleiten;
- b) nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.

² Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und -nehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen

- a) bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
- b) spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder
- c) spätestens 3 Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen.

³ Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden.

⁴ Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

III ERSTELLUNG, BETRIEB UND UNTERHALT, STILLLEGUNG

§ 12 Grundsatz

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

² Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden. Der Gemeinderat kann einen oder mehrere geeignete Unternehmer bestimmen.

⁴ Die Gemeinde kann ungenutzte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

§ 13 Unterhaltspflicht

¹ Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.

² Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern bzw. Liegenschaftseigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

³ Die Gemeinde kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten.

⁴ Saniert oder erneuert die Gemeinde ihre Abwasserleitung, so kann die Gemeinde die Liegenschaftseigentümer bzw. Liegenschaftseigentümerinnen verpflichten, ihre private Abwasserleitung im Zuge der Sanierung ebenfalls instand zu stellen, sofern die Anschlussleitung undicht ist.

§ 14 Haftung

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder den von ihnen beauftragten Organen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

D FINANZIERUNG

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 16 Grundsatz

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden weiterbelastet, und zwar in Form von:

● *Einmaligen* Gebühren

- a. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde oder des Kläranlagenbetreibers für alle Zonen
- b. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.
- c. Anschlussgebühr in der Gewerbezone für befestigte Aussenflächen, die im Bereich für Hochbauten und Anlagen zugelassen sind.

● *Jährlichen* Gebühren

- d. Grundgebühren
- e. Mengengebühr Schmutzwasser
- f. Mengengebühr Regenwasser
- g. Gebühren für stetig fliessendes, nicht verschmutztes Abwasser
- h. Gebühren für besondere Dienstleistungen.

³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

⁴ Die bisherige Grundeigentümerin oder der bisherige Grundeigentümer haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

⁵ Der Gemeinderat kann auf Antrag ins Gewicht fallenden Wasserbezug oder Regenwasseranfall, der nachweisbar nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, bei der Gebührenberechnung anteilmässig abziehen. Die Nachweispflicht obliegt den Grundeigentümerinnen bzw. den Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmerinnen bzw. den Baurechtsnehmern.

⁶ Wird Regenwasser mittels Regenwassernutzungsanlage für den Betrieb von Anlagen (wie

Toiletten, Waschmaschinen, ...) verwendet und anschliessend in die Kanalisation geleitet, so ist zu Lasten der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers oder der Baurechtsnehmerin bzw. des Baurechtsnehmers eine plombierte Wasseruhr einzubauen. Für diesen Anteil sind ebenfalls Abwassergebühren zu entrichten.

§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Anschlussgebühren sowie die Tarifbereiche für die jährlichen Gebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Der Gemeinderat legt die jährlichen Gebühren innerhalb der von der Gemeindeversammlung genehmigten Tarifbereiche sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen, besondere Dienstleistungen und Sonderbeiträge im Anhang zu diesem Reglement fest.

³ Die Gemeinde erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung.

§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 19 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Anschlussgebühren werden nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen erhoben.

² Für die einmaligen und jährlichen Gebühren kann die Gemeinde A-Konto Rechnungen stellen.

³ Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

⁴ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

⁵ Bei Zwischenablesungen der Wasseruhr werden für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung genutzten Anteile der jährlichen Abwassergebühren der Verursacherin oder dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 20 Verjährung

Der Anspruch auf Erhebung der Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II EINMALIGE BEITRÄGE UND GEBÜHREN

§ 21 Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr wird anhand der Bruttogeschossfläche (BGF) von Bauten erhoben.

² Bei Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten wird die Anschlussgebühr für den vergrösserten Teil der Bruttogeschossfläche (BGF) von Bauten erhoben.

³ Reduziert sich die Bruttogeschossfläche (BGF) von Bauten, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Anschlussgebühren.

⁴ Sind bereits bezahlte Anschlussgebühren ab 1. Januar 2010 im Vergleich mit den zu bezahlenden Anschlussgebühren nach den vorliegenden, revidierten Reglementsbestimmungen um mehr als 25 Prozent höher, kann der Differenzbetrag vom Gemeinderat zurückerstattet werden.

⁵ Für Schwimmbäder wird eine Anschlussgebühr pro m³ Volumen erhoben.

⁶ Die Gemeinde erhebt zusätzlich eine Anschlussgebühr für Regenwasser.

⁷ Freistehende Bauten oder angebauten Garagen und Carports ohne Anschluss an die Kanalisation sind nicht gebührenpflichtig.

§ 22 Anschlussgebühr in der Gewerbezone

¹ Zusätzlich zu den Anschlussgebühren gemäss § 16 Abs. 2 lit. a wird eine einmalige Anschlussgebühr für befestigte Aussenflächen erhoben, die im Bereich für Hochbauten und Anlagen zugelassen sind.

² Sollten diese Flächen überdacht werden, wird die Gebühr angerechnet.

³ Die Rückerstattung der Anschlussgebühr in der Gewerbezone ist nicht möglich.

§ 23 Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

Die Gemeinde erhebt für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen Gebühren. Die Ansätze werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

III JÄHRLICHE GEBÜHREN

§ 24 Grundgebühr

Die Grundgebühren werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

§ 25 Mengengebühr Schmutzwasser

Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

§ 26 Mengengebühr Regenabwasser

¹ Die Gemeinde erhebt eine Regenabwassergebühr gemäss Anhang.

² Die Mengengebühr bemisst sich aufgrund der Menge Regenabwasser, das von der tatsächlich angeschlossenen Fläche eingeleitet wird. Sie wird berechnet aus der angeschlossenen abflusswirksamen Fläche multipliziert mit der mittleren jährlichen Niederschlagsmenge von 1'000 mm pro Jahr.

³ Für verschiedenartige abflusswirksame Flächen können vom Gemeinderat unterschiedliche Abflussfaktoren festgelegt werden.

§ 27 Stetig fliessendes, nicht verschmutztes Abwasser

¹ Für die Ableitung von stetig fliessendem, nicht verschmutztem Abwasser aus Kühlsystemen, Brunnen und vergleichbaren Einrichtungen, muss eine Mengengebühr entrichtet werden. Die

Mengengebühr bemisst sich nach der Menge Wasser, die eingeleitet wird.

² Bei Ableitungen übriger Art ist eine jährliche Gebühr pro Anschluss zu entrichten.

³ Die Gemeinde führt den Nachweis zulasten des Grundeigentümers.

⁴ Die Ausführungsbestimmungen (wie Mindestmengen etc.) und die Gebühren für stetig fliessendes, nicht verschmutztes Abwasser werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

§ 28 Besondere Dienstleistungen

Für besondere, regelmässige Dienstleistungen verlangt die Gemeinde eine Gebühr.

E SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

§ 30 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 31 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abwasserreglement vom 1. Januar 2010 (sowie ggfs. weitere kommunale Erlasse) wird (werden) aufgehoben.

§ 33 Übergangsbestimmungen

Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse werden die Erschliessungs- und Anschlussgebühren nach dem alten Reglement erhoben.

§ 34 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2013

Im Namen der Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident

Gemeindeverwalterin

Dieter Wissler

Daniela Wey

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Wasserreglement mit Entscheid Nr. 30 vom 31. Januar 2014 genehmigt.

F ANHANG:

I GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Schweiz

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV), 28. Oktober 1998
- Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB), 23. November 1999

Kanton Basel-Landschaft

- Gesetz über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (kGSchV) vom 13. Dezember 2005
- Dekret über den Generellen Entwässerungsplan (GEP) vom 17. Oktober 1996
- Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung) vom 24. November 1998
- Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basel-Landschaft (RGB), 8. Januar 1998
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV), 27. Oktober 1998
- Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB), 16. November 2006
- Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970
- Gesetz über die Enteignung (Enteignungsgesetz) vom 19. Juni 1950

Weitere technische Grundlagen (Normen, Richtlinien, Empfehlungen)

- SN 507 902 (Vornorm) Allgemeine Bedingungen für Kanalisations-, Entwässerungs- und Werkleitungsarbeiten
- SN 592 000 'Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschafts-entwässerung', VSA/SSIV
- SN 640 535c 'Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften', VSS
- SIA 190 'Kanalisationen', SIA
- Richtlinien für den 'Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisation und der Grundstückentwässerung', VSA
- SVGW-Regelwerk W3 'Leitsätze für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen'
- BUWAL-Empfehlung zur 'Bestimmung des Spitzenabflussbeiwertes für die Berechnung von generellen Kanalisationsprojekten', 1985
- EN Normen und Richtlinien soweit die schweizerischen Normen und Richtlinien fehlen
- Richtlinie: Gewässerschutz bei Regenwetter, AUE-BL März 2000
- Genereller Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.

II BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN

Begriff	Erläuterung
Abflusswirksame Fläche	Fläche, die bei Regenwetter einen oberflächlichen Abfluss aufweist und an die Kanalisation angeschlossen ist, unabhängig von der Art der Versiegelung.
Abflussbeiwert	Von der Oberflächenbeschaffenheit abhängiger Faktor zur Berechnung des zu erwartenden Regenwasserabflusses. Eigenschaften der Fläche wie Versiegelung, Retentionsmöglichkeit, Neigung, Verdunstung etc. beeinflussen den Faktor.
Abwasser	Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser (Schmutzwasser), ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser (Fremdwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Regenwasser).
Abwasser, verschmutztes	Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann (Schmutzwasser).
Abwasser, nicht verschmutztes	Von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser, das ein Gewässer nicht verunreinigen kann, Sauberwasser aus Sickerleitungen, Reservoirüberläufen, Laufbrunnen, unverschmutztes Kühlwasser usw.
Abwasseranlagen	Anlagen, in denen Abwasser gesammelt, weitergeleitet und behandelt wird (Kanalisationen, Abwasserreinigungs- und -vorbehandlungsanlagen usw.).
Abwasseranlagen, privat	Kanalisation, welche die zu entwässernde Liegenschaft resp. das zu entwässernde Grundstück mit der öffentlichen Abwasseranlage verbindet.
Abwasserkanal	Leitung zur Aufnahme und Ableitung von Abwasser aus mehreren Liegenschaften und entwässerten Flächen. Im Strassenraum i.d.R. im Eigentum der Gemeinde.
Abwasserreinigungsanlage (ARA)	Anlage zum Reinigung von verschmutztem Abwasser (Kläranlage)
Beitrag	Öffentlich-rechtliche Abgabe, die dafür geschuldet ist, dass das Gemeinwesen eine Leistung bereitstellt. Beiträge können unabhängig davon erhoben werden, ob die Leistung beansprucht wird. Bsp.: Erschliessungsbeitrag für die Erschliessung von Bauland.
Bereich der öffentlichen Kanalisation	Einzugsgebiet der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, letztere soweit sie öffentlichen Zwecken dienen können.
Direkteinleitung	Nicht verschmutztes Abwasser, das ohne Benutzung von öffentlichen Kanalisationen in einen Vorfluter eingeleitet wird.
Fehlanschluss	Einleiten von Abwasser, das nicht den betrieblichen oder qualitativen Anforderungen der Kanalisation oder des Gewässers entspricht (z.B. Sickerleitung an Schmutzwasserleitung, verschmutztes Abwasser an Sauberwasserleitung).

Begriff	Erläuterung
Fremdwasser	Fremdwasser ist unverschmutztes Abwasser, welches von der Kanalisation ferngehalten werden muss, z.B. aus Laufbrunnen, Drainageleitungen, Sickerleitungen, Reservoirüberläufen, Grundwasser.
Gebühr	Öffentlich-rechtliche Abgabe, die für die Inanspruchnahme einer Leistung des Gemeinwesens geschuldet ist. Bsp.: Anschluss an die Kanalisation, jährliche Wasser- und Abwassergebühren.
Genereller	Der Generelle Entwässerungsplan bildet die verbindliche Entwässerungsplan (GEP) Planungsgrundlage für einen sachgemässen Gewässerschutz und eine zweckmässige Siedlungsentwässerung in der Gemeinde. Er umfasst alle Teilbereiche der Entwässerung. - Sammeln - Transportieren - Behandeln - Reinigen Einlaufschächte, -bauwerke Kanalisationen Entlastungsbauwerke, Regenbecken, Versickerungsanlagen, Rückhaltebauwerke Kläranlage, Gewässerbelastungen
Grundstücksanschluss- leitung	Abwasserleitung, in der Bodenplatte, im Fundamentbereich oder im Erdreich, die das Abwasser vom letzten Einsteig- schacht bzw. der Inspektionsöffnung auf dem Grundstück dem
Abwasserkanal zuführt.	
Kanalisation	Netz von Abwasserkanälen und Zusatzbauten zur Ableitung des Abwassers zu Kläranlagen, Vorflutern etc.
Liegenschaft	Die Liegenschaft beinhaltet ihr entsprechendes Grundstück (Parzelle) und unter anderen allenfalls darauf stehende Bauten; die Liegenschaften werden im Grundbuch geführt. (In der Umgangssprache wird mit dem Begriff Liegenschaften oft nur das Gebäude auf einem Grundstück gemeint.)
Mischsystem	Entwässerungsanlage, die Regen- und Schmutzwasser in einer gemeinsamen Leitung ableitet.
Regionaler Entwässerungsplan (REP)	Falls zur Gewährleistung eines sachgemässen Gewässerschutzes notwendig, erstellt der Kanton einen Regionalen Entwässerungsplan. Ziel ist die Abstimmung der Gewässerschutzmassnahmen der Gemeinden im hydrologischen Einzugsgebiet eines Gewässers (gemeinde-, kantons- oder landesübergreifend).
Reinigungsgebühr	Darin enthalten sind Aufwendungen von Seiten der Kläranlagenbetreiber für den Transport und die Reinigung des Abwassers.
Regenabwasser	Abwasser aus natürlichem Niederschlag, das nicht verunreinigt wurde.
Retention	Massnahmen zur Rückhaltung resp. dosierten Ableitung von Regenwasser (Einstauung von Dächern, Plätzen, Biotopen usw. mit gedrosselter Ableitung des Wassers in die Kanalisation).
Schmutzwasser	Verändertes Wasser (häusliches und industrielles Abwasser), das in eine Entwässerungsanlage eingeleitet und einer Abwasserbehandlung zugeführt werden muss.
Trennsystem	Entwässerungsanlage, die Regen- und Schmutzwasser in getrennten Leitungen ableitet.

Begriff	Erläuterung
Versickerung	Massnahmen zur Rückführung von nicht verschmutztem Abwasser in den Untergrund resp. den Grundwasserträger (Versickerungsmulden, Sickerschächte / -koffer, Versickerungsgalerien).
Verunreinigung	Nachteilige physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Wassers, z.B. Trübung, Verfärbung, Schlamm Bildung.
Vorfluter	Stehende oder fliessende Oberflächengewässer, in welche Abwasser eingeleitet wird.

Abkürzung	Erläuterung
AUE	Amt für Umweltschutz und Energie
BGV	Basellandschaftliche Gebäudeversicherung
BUD	Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton Basellandschaft
EN	Europäische Norm
GEP	Genereller Entwässerungsplan
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
SN	Schweizer Norm
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
VSS	Vereinigung Schweizer Strassenfachleute

III GEBÜHREN ZUM ABWASSERREGLEMENT

1. Grundsätze

1.1 Einmalige Gebühren

Die Anschlussgebühren sind grundsätzlich zur Deckung der gesamten Baukosten der Gemeinde für die Infrastruktur der öffentlichen Abwasserversorgung sowie allenfalls für einen Teil oder die gesamten Kapitaldienstkosten vorgesehen.

- Die Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühren gemäss § 21 Abs. 1 beruht auf dem Prinzip der Bruttogeschossfläche (BGF) von Bauten. Im Einklang mit § 49 Abs. 2 RBV Kanton Basel-Landschaft gilt als anrechenbare Bruttogeschossfläche die Summe aller dem Wohnen, dem Arbeiten und dem Gewerbe dienenden und hierfür verwendbaren ober- und unterirdischen Geschossflächen, Mauer- und Wandquerschnitte werden mitgerechnet.
- Die einmalige Anschlussgebühr (§ 22 Abs. 1) in der Gewerbezone wird für befestigte Flächen erhoben, die im Bereich für Hochbauten und Anlagen zugelassen sind.

1.2 Jährliche Gebühren

Die jährlichen Abwassergebühren (Grundgebühren, Mengengebühren Schmutzwasser, Mengengebühr Regenwasser, Gebühr für stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser, Gebühr für besondere Dienstleistungen) decken zusammen die gesamten Unterhalts- und

Werterhaltungskosten der Gemeinde sowie allenfalls die gesamten oder einen Teil der Kapitaldienstkosten.

- Die **Grundgebühr** ist für den möglichen Gebrauch der Abwasseranlagen zu bezahlen. Sie wird pro Jahr geschuldet und setzt einen Anschluss an die Abwasseranlagen voraus.
- Die **Mengengebühr Schmutzwasser** wird über Wasserzähler ermittelt und belastet die tatsächlich bezogene Wassermenge.
- Die **Mengengebühr Regenwasser** bemisst sich nach dem Regenwasseranfall aufgrund der tatsächlichen, abflusswirksamen Fläche multipliziert mit der mittleren jährlichen Niederschlagsmenge von 1'000 mm/Jahr.
- Die Mengengebühr für die **Ableitung von stetig fliessendem, nicht verschmutztem Abwasser** aus Kühlsystemen, Brunnen und vergleichbaren Einrichtungen, bemisst sich nach der Menge Wasser, die eingeleitet wird
- Für besondere, **regelmässige Dienstleistungen** (wie Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen) verlangt die Gemeinde eine Gebühr, welche sich an den tatsächlichen Kosten orientiert.